

Neues Gesetz für medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz)

Mit 1.1.2013 tritt das so genannte MAB-Gesetz in Kraft. Neu geregelt werden damit folgende Assistenzberufe:

- Desinfektionsassistentenz
- Gipsassistentenz
- Laborassistentenz
- Obduktionsassistentenz
- Operationsassistentenz
- Ordinationsassistentenz
- Röntgenassistentenz
- Medizinische Fachassistentenz sowie die
- Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler

Zum Teil werden die bisherigen Sanitätshilfsdienste nach dem MTF-SHD-Gesetz in das neue MAB-Gesetz übergeführt, zum Teil werden neue Berufsbilder geschaffen und zum Teil laufen die alten Berufsbilder aus (zB. MTF). Das alte MTF-SHD-Gesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1961 und entsprach nicht mehr den Erfordernissen der Praxis. So durfte zB. die Ordinationsgehilfin nur „einfache Hilfsdienste in ärztlichen Ordinationen bei ärztlichen Verrichtungen“ machen. Eine Neuregelung des Berufsbildes und der Befugnisse war dringend notwendig.

Zu den Berufsbildern im Einzelnen:

Desinfektionsassistentenz

Diese umfasst die Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen nach ärztlicher Anordnung und ärztlicher Aufsicht, insbesondere

1. die Übernahme von kontaminiertem Instrumentarium sowie die Vorbereitung und Durchführung der weiteren manuellen und maschinellen Reinigung,
2. die Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen am gereinigten Instrumentarium,
3. die Vorbereitung des gereinigten Instrumentariums für und die Durchführung der Desinfektion und Sterilisation mittels Dampfsterilisatoren,
4. das Reinigen, Warten und Vorbereiten der im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung eingesetzten Geräte sowie die Beseitigung einfacher Ablaufstörungen,
5. die Überwachung, Kontrolle und Dokumentation des Desinfektions- und Sterilisationsprozesses,

6. die Lagerung des Sterilguts und Kontrolle des Haltbarkeitsdatums sowie die Aufbereitung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern,
7. die Durchführung der Desinfektion von Medizinprodukten sowie der Flächendesinfektion,
8. die Reduktion und Beseitigung (Entwesung, Entlausung) parasitärer makroskopischer Organismen von Menschen, Objekten und Räumen mittels chemischer Substanzen und
9. die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung.

Die Desinfektionsassistenz ersetzt die bisherige Desinfektionsgehilfin gem. § 44 lit. k MTF-SHD-Gesetz.

Die Ausbildung umfasst mindestens 650 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Gipsassistenz

Diese umfasst die Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht, insbesondere

1. die Assistenz beim Anlegen von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden im Rahmen der Erstversorgung und Nachbehandlung von Frakturen sowie Muskel- und Bänderverletzungen,
2. die Assistenz bei Repositionen und anschließender Ruhigstellung,
3. das Anwenden, einfacher Gipstechniken, insbesondere bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung sowie Muskel- und Bandverletzungen,
4. die Korrektur von in der Stabilität beeinträchtigten starren Verbänden,
5. die Abnahme starrer Verbände,
6. die Auf- und Nachbereitung des Behandlungs- bzw. Gipsraums und
7. das Organisieren und Verwalten der erforderlichen Materialien.

Die Ausbildung umfasst mindestens 650 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Laborassistenz

Diese umfasst die Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Die Aufsicht und Delegation kann aber auch durch einen Biomedizinischen Analytiker erfolgen. Der Tätigkeitsbereich umfasst Tätigkeiten in der Präanalytik, insbesondere

1. die Mitwirkung an der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien einschließlich die Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren,
2. die Vorbereitung der Geräte, Reagenzien und Proben und
3. die Überprüfung der Geräte auf Funktionstüchtigkeit einschließlich deren Qualitätskontrolle;

weitere Tätigkeiten in der Analytik, nämlich die Durchführung einfacher automatisierter und einfacher manueller Analysen von Routineparametern sowie die Tätigkeiten in der Postanalytik, insbesondere

1. die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hinsichtlich der konkreten Probe,
2. die Dokumentation der Analyseergebnisse,
3. die Archivierung bzw. Entsorgung des Probenmaterials und
4. die Wartung der Geräte.

Die bisherige Laborgehilfin im Sinne des § 44 lit. d MTF-SHD-Gesetz wird nicht in die Laborassistentin übergeführt, sondern läuft das Berufsbild der Laborgehilfin aus. Hingegen können Angehörige des bisherigen Medizinisch-technischen Fachdienstes nunmehr die Tätigkeiten der Laborassistentin durchführen.

Die Ausbildung umfasst mindestens 1.300 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Obduktionsassistentin

Diese umfasst die Assistentin bei Leichenöffnungen im Rahmen der Anatomie, der Histopathologie, der Zytopathologie sowie der Gerichtsmedizin nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht, insbesondere

1. die Wartung und Aufbereitung der für die Obduktion erforderlichen Instrumente sowie des Obduktionstisches,
2. die Assistentin bei der Leichenöffnung und bei der Organ- oder Probenentnahme,
3. die Mitwirkung bei anatomischen Präparationen,
4. die Durchführung von Konservierungsverfahren,
5. die Assistentin bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Obduktionsraums, der Gerätschaften und der Instrumente,
6. die Assistentin bei der Dokumentation der Leichenöffnung, insbesondere der Fotodokumentation und
7. die Versorgung und Vorbereitung der Verstorbenen für die Bestattung.

Die Obduktionsassistentin ersetzt die bisherige Prosekturgehilfin gem. § 44 lit. e MTF-SHD-Gesetz.

Die Ausbildung umfasst mindestens 650 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Operationsassistentenz

Diese umfasst die Assistenz bei der Durchführung operativer Eingriffe nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Die Aufsicht und Delegation kann auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS) erfolgen. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Annahme, Identifikation und Vorbereitung der zu operierenden Patienten/-innen einschließlich des An- und Abtransports,
2. die Vorbereitung des Operationsraums hinsichtlich der erforderlichen unsterilen Geräte und Lagerungsbehelfe, einschließlich deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, sowie deren Wartung,
3. die Assistenz bei der Lagerung der Patienten/-innen,
4. die perioperative Bedienung der unsterilen Geräte,
5. die Assistenz bei der Sterilisation der Geräte und Instrumente,
6. die Aufbereitung und Funktionskontrolle der unsterilen Geräte und
7. die Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Operationsraums, der Geräte und der Instrumente.

Die Operationsassistentenz ersetzt die bisherige Operationsgehilfin gem. § 44 lit. c MTF-SHD-Gesetz. Die Ausbildung umfasst mindestens 1.100 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Ordinationsassistentenz

Diese umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Die Aufsicht und Delegation kann auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS) erfolgen. Der Tätigkeitsbereich umfasst

1. die Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen,
2. die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
3. die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
4. die Betreuung der Patienten/-innen und
5. die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung sowie

6. die Durchführung organisatorischer und administrativer Tätigkeiten.

Die Ordinationsassistenten ersetzen die bisherige Ordinationsgehilfin gem. § 44 lit. f MTF-SHD-Gesetz.

Die Ausbildung umfasst mindestens 650 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Röntgenassistenten

Diese umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Die Aufsicht und Delegation kann auch durch einen Radiologietechnologen erfolgen. Der Tätigkeitsbereich umfasst

1. die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
2. die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
3. die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
4. die Durchführung von standardisierten Mammographien,
5. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
6. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
7. die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
8. die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
9. die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
10. das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

Das Berufsbild der Röntgenassistenten wurde neu geschaffen. Angehörige des bisherigen Medizinisch-Technischen Fachdienstes dürfen diese Tätigkeiten ausüben.

Die Ausbildung umfasst mindestens 1.300 Stunden (mindestens die Hälfte Praxis, mindestens ein Drittel Theorie).

Medizinische Fachassistenten

Diese umfasst die vorher genannten Berufsbilder bzw. das Berufsbild der Pflegehilfe oder des medizinischen Masseurs. In der medizinischen Fachassistenten müssen entweder drei der vorgenannten Assistenzberufe ausgebildet werden bzw. eine Ausbildung in der Pflegehilfe oder als medizinischer Masseur und mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf.

Die Ausbildung umfasst mindestens 2.500 Stunden und erfordert weiters das Erstellen einer Fachbereichsarbeit.

Medizinisch-technischer-Fachdienst (MTF)

Angehörige des bisherigen Berufsbildes des medizinisch-technischen Fachdienstes dürfen die Tätigkeiten der Laborassistenten und der Röntgenassistenten ausüben. Weiters gibt es Übergangsbestimmungen für Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes, wenn sie Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz oder dem medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sofern sie diese Tätigkeiten in den letzten acht Jahren mindestens 30 bzw. 36 Monate ausgeübt haben, behalten sie diese Befugnis vorläufig bei bzw. dürfen in der Folge mit Bewilligung des Landeshauptmannes bzw. nach Absolvierung einer kommissionellen Prüfung diese einzelnen Tätigkeiten weiterhin ausüben. Weiters sind Angehörige des Medizinisch-technischen Fachdienstes befugt, als medizinische Masseurinnen tätig zu sein.

Berufspflichten

Die Angehörigen der medizinisch-technischen Assistenzberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben, sie haben das Wohl der Patienten unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren, eigenmächtige Heilbehandlungen sind zu unterlassen. Sie haben sich regelmäßig fortzubilden, sie haben die von ihnen durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren, sie haben den betroffenen Patienten und deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen. Ebenso haben sie anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten behandeln oder pflegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Berufsausübung

Die Ausübung der medizinischen Assistenzberufe darf nur im Dienstverhältnis erfolgen und zwar zum Rechtsträger einer Krankenanstalt, zum Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut- oder Blutbestandteilen dient, oder bei einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis oder einem freiberuflich tätigen Biomedizinischen Analytiker oder Radiologietechnologen oder in einer Sanitätsbehörde oder einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin entsprechend dem jeweiligen Berufsbild.

Ausbildungen

Die Ausbildungen haben an Schulden für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen oder auch in Lehrgängen. Bei beruflicher Erstausbildung darf nur eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz begonnen werden, d.h. also, dass in mindestens drei der medizinischen Assistenzberufe eine Ausbildung erfolgen muss. Eine Ausbildung in einem einzelnen Beruf ist nur in begründeten Einzelfällen möglich sowie bei der Ordinationsassistenz.

Die Ausbildung in der **Ordinationsassistenz** kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem niedergelassenen Arzt, einer Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder Sanitätsbehörde erfolgen, sofern dort alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Die theoretische Ausbildung dazu muss dann, wie erwähnt, an einer Schule für medizinische Assistenzberufe oder in einem Lehrgang für Ordinationsassistenz erfolgen. Also besteht für die Ordinationsassistenz die Ausnahme, dass dann, wenn die Ordinationsassistentin bereits in einer Praxis arbeitet, dann eben nur den Beruf der Ordinationsassistentin erlernen muss und nicht noch zwei weitere medizinische Assistenzberufe dazu. Außerdem darf die Ordinationsassistentin die erlaubten Tätigkeiten schon vor Abschluss der Ausbildung ausüben, wobei die Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Tätigkeit abgeschlossen werden muss. Die genauen Ausbildungsinhalte werden in einer eigenen Ausbildungsverordnung geregelt. Diese liegt derzeit noch nicht vor.

Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler

Diese umfasst die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Krankheiten sowie des Entstehens von Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen. Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler hat nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Aufsicht und Delegation kann jedoch auch durch einen Physiotherapeuten erfolgen. Sportwissenschaftler, die zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigt sind, dürfen Blut aus der Kapillare zur Laktatmessung abnehmen. Für die Ausübung der Trainingstherapie gibt es weitere Vorschriften (beim Bundesministerium für Gesundheit wird eine Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler geführt, weiters wird ein Trainingstherapiebeirat eingerichtet, uvam).

Übergangsbestimmungen

Für Desinfektionsassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz und Ordinationsassistenz gilt, dass bis 31.12.2013 noch Ausbildungen nach dem alten MTF-SHD Gesetz begonnen werden dürfen, diese müssen bis spätestens 30. Juni 2014 abgeschlossen werden. Ausbildungen zur MTF, die vor 1.1.2013 begonnen wurden, sind bis spätestens 31.12.2016 abzuschließen, danach ist eine Ausbildung zur MTF nicht mehr möglich.

Praxishinweis zur Ordinationsassistenz

Bisher war eine Ausbildung von mindestens 135 bis maximal 210 Stunden erforderlich, nunmehr werden insgesamt 650 Stunden Praxis und Theorie notwendig. Die Ausbildung wird damit wesentlich aufwändiger, sie wird dadurch länger dauern und sie wird mit höheren Kosten verbunden sein. Da aber im gesamten Jahr 2013 noch Ausbildungen nach dem alten Gesetz möglich sind, empfehlen wir dringend, Ihre Ordinationsgehilfinnen noch so schnell wie möglich zur „alten Ausbildung“ anzuhalten. **Wer die alte Ausbildung absolviert hat, ist automatisch befugt, alle Tätigkeiten der neuen Ordinationsassistentin, wie Blutabnahme, durchzuführen.** Sie muss diese Tätigkeiten lernen, dazu reicht es, wenn Sie sie in der eigenen Praxis anlernen. Wenn Ihre Ordinationsgehilfin jedoch bisher keine Ausbildung erworben hat, ist sie ab dem Jahr 2014 verpflichtet, die aufwändige Ausbildung nach dem neuen MAB-Gesetz zu absolvieren, ansonsten darf sie diese Tätigkeiten nicht mehr ausüben.

Dr. Maria Leitner